

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 26. Februar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufinden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 27—29 N. O. Bl., Ergänzung der 3. Ausführungsanweisung zur S.R.V. über die Regelung der Butterpreise, S. 113; Ausgabe von Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung, Doppelbesteuerungen in Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, S. 114; Sammlungen und Forträge zugunsten der Kriegswohlfahrt, S. 114/115; Ausnahmetarife, S. 115/116; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseinstellungen, verlorenes Kraftwagenkennzeichen, Mäule der Pferde, S. 116; verlorener Wandergewerbeschein, Kgl. tierärztliche Hochschule Hannover, Reklamationsgesuche, Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, ausgeloste Rentenbriefe von Schlesien und Posen, S. 117; Sendungen nach dem Ausland, Privattelegrammverkehr mit dem Feldheer, S. 118; Sammlung von Kriegs-Druckwerken, S. 119; Personalmeldungen, S. 120.

**Beilage:** Zeitliche Uebersicht der Bekanntmachungen im Amtsblatt 1915.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengform, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Das alphabetische Sachregister

zum Regierungsamtsblatt für 1915 ist im Druck erschienen.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, sowie die **Bezugspreis 50 Pfg.** Bei direktem Bezuge von der Vertriebsstelle empfiehlt es sich, die Bestellung auf dem Postabschnitt niederzuschreiben. Amts- und Gemeindevorsteher wollen den Bedarf bei dem zuständigen Landratsamt anmelden.

### Reichsgesetzblatt.

**220.** Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5059 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. Februar 1916, und unter

Nr. 5060 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), vom 11. Februar 1916.

**221.** Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5061 eine Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, vom 14. Februar 1916.

**222.** Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5062 eine Bekanntmachung, betreffend

Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kaufahrtsschiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 685), vom 17. Februar 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**223.** Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der vor bezeichneten Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

Die in der III. Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1915 (II b 15658 II — RGBl. S. 385 —) unter Nr. I Abs. 1 Ziffer 6 für einen Teil der Provinz Brandenburg herabgesetzten Grundpreise für Butter werden vom 15. Februar 1916 ab für die Kreise Frankfurt a. O., Guben, Lübben, Ludau, Calau, Sorau, Sprem-

berg und Kroffen aufgehoben. Für diese Kreisteuten mit dem 15. Februar 1916 die am 8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grundpreise bis auf weiteres wieder in Kraft.

Berlin W 9, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage. Lufensku.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage. Freund.

II b. 1487 M. f. S. I A. Ie. 1267 M. f. S.

V. 10778 M. d. S.

224. Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung E. S. Müller & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“ zum Preise von 1,20 M.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage. Freund.

V. 10834.

225. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeihaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeihaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Verbeihaltung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familien-

angehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Verbeihaltung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Zu Auftrage. Heintke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Zu Auftrage. v. Jarockly.

Sondershausen, den 4. Februar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

Bauer.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

226. Auf den Antrag vom 4. Januar d. Js. — Nr. 9 A — erteile ich dem Vorstand gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs hiermit die Genehmigung, auch im Jahre 1916 innerhalb der Provinz Schlesien zum Besten der Vereinszwecke, insbesondere des Breslauer Kriegskinderheims Sammelbüchsen aufzustellen.

Breslau 1, den 8. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

D. P. I. Kol. 31.

An den Vorstand des Kinderhilfsvereins für Schlesien (Provinzialverband) E. B. Hier 1 Königsstraße 7/9.

227. Auf die Anträge vom 25. Januar und 10. Februar d. Js. erteile ich Curer Hochwohlgeboren gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, im Jahre 1916 in den Städten Brauns OS., Breslau, Brieg, Glatz, Gleswitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Kattowitz, Lauban, Liegnitz, Neiße, Oels, Oppeln, Ratibor, Reichenbach i. Schl. und Schweidnitz zum Besten der

Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche Lichtbildvortrüge über Ägypten zu halten.

Der Breslauer Verein vom Roten Kreuz habe ich davon in Kenntnis gesetzt, daß Euere Hochwohlgeboren beabsichtigen, an ihn die Reinerträge zur zweckentsprechenden Verwendung abzuführen.

Breslau I, den 14. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage:

v. Conta.

D. P. I: Koll. 60.

An Herrn Geheimrat Franke, Hochwohlgeboren, Hier IX, Hedwigstraße 39, I.

**228.** Auf den Antrag vom 9. d. Mts. erteile ich hiermit gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J8. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage die Genehmigung zu dem im Breslauer Generalanzeiger zum Besten der dortigen Liebesgaben-Sammelstelle beabsichtigten Preisausschreiben.

Breslau I, den 11. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage, v. Conta.

D. P. I. Koll. 57.

An den Breslauer Generalanzeiger zu Händen des Herrn Direktors Lindwirth in Breslau I.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**229.** Mit Gültigkeit vom 14. Februar 1916 bis auf weiteres längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 25. 1. 1915 ein Ausnahmetarif für

A. Roggen und Weizen in Wagenladungen,  
B. Kartoffeln frisch, gedörrt oder getrocknet (auch Kartoffelkoden, Schieden und Schnitzel, ferner Kartoffel-Badmehl, Walzmehl und Dörmehl) und Kartoffelpülpe,

C. Kartoffelstärke, trockene Kartoffelstärke und feuchte Stärke zur Brotbereitung bestimmt, zu B und C: in Wagenladungen oder als Stückgut, für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 199.

**230.** Mit Gültigkeit vom 14. Februar 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des

Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 8. 3. 15 ein Ausnahmetarif für Milchfutur für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 200.

**231.** Mit Gültigkeit vom 14. 2. 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 1. 2. 15, ein Ausnahmetarif für Hefe für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 15. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 206.

**232.** Mit Gültigkeit vom 14. Februar 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung der Ausnahmetarife 2 v vom 15. 12. 14 und 27. v. 1. II. 15 ein Ausnahmetarif für Gerste und Weizen, auch geschrotet, zu Futterzwecken für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 201.

**233.** Mit Gültigkeit vom 15. Februar 1916 bis 31. Mai 1916 ist ein Ausnahmetarif für etligtmäßige Beförderung von a) Getreide und Hülsenfrüchten als Saatgut, b) Gemüsesamen, Grassamen und sonstigen Feldsameren sämtlich bei Ausgäbe als Frachtstückgut für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg.

und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 15. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV. 207.

**234.** Mit Gültigkeitsdauer vom 17. Februar 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 4. November 1915 ein Ausnahmetarif für a) frische Futterkräuter, (Rübenblätter, Kartoffelkraut und anderes Grünfutter) an inländische Trocknungsanstalten, b) Heidekraut, auch getrocknet und gemahlen, einschließlich der Stengel, diese auch verhäckelt und gemahlen, für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 18. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 231.

**235.** Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegesleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegesleistungen (Naturalverpflegung, Futtermittel, Naturalquartier und Stallung) für den Monat August 1914 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistraten der kreisfreien Städte und den zahlenden Kreisstellen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 20. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrab.

Ia. XXIII e 756.

**236.** Die Kraftwagen-Reparaturwerkstatt „Adlerwerke“ in Breslau, Taubenzenstraße 4, hat am 17. Januar 1916 während der Probefahrt eines Herrenkraftwagens auf der Strecke von Gartenstraße 19 bis Ende Kaiser-Wilhelmstraße in Bres-

lau ein Probefahrtenkennzeichen mit der roten Aufschrift „Probefahrt Adlerwerke M. K. VI. 209“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 in Breslau, Posener-Strasse 50, abzuliefern.

Oppeln, den 16. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Ia VI. 5/90. J. B. Eley.

### **237. Bekanntmachung, betreffend die Räude der Pferde.**

Die Räude der Pferde ist neuerdings im Regierungsbezirke in größerer Verbreitung aufgetreten, anscheinend aber nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt. Ich gebe daher nachstehende gemeinverständliche Belehrung: **Wesen und Weiterverbreitung der Pferderäude.**

Die Räude der Pferde ist eine ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge im allgemeinen nicht sichtbare Tierchen (Sarcoptes- oder Dermatocoptesmilben) verursachte Hautkrankheit. Die Uebertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stallgeräte, Geschirre, Reitzeuge, Putzzeuge, Decken, Deckeln usw.). Die Räudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

#### **Krankheitsmerkmale.**

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen einigen Tagen und vier Wochen und darüber. Merkmale beider Arten der Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von **Knötchen, Krusten und Borsten** an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare, Verdickung und Falten- und Borstenbildung an der Haut. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stall und in der Sonnenhitze hervor.

Die Sarcoptes-Räude beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, der seitlichen Brustwand oder an der Sattelgeleite mit der Bildung kleiner kahler Flecke, die später zu größeren kahlen, krustigen und borstigen Stellen zusammenfließen und schließlich am ganzen Körper auftreten können.

Die Dermatocoptes-Räude tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der

Mähne, unter dem Schoß, am Schweif, im Reihgang und an den Innenseiten der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die allmählich aber auch zu größeren kahlen, kräftigen und horkigen Stellen zusammenfließen können.

#### Anzeigepflicht.

Wenn Pferde unter den Erscheinungen der Räude oder unter räudeverdächtigen Erscheinungen erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

#### Behandlung.

Ist die Räude bei Pferden festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und die verdächtigen Pferde sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen. Die neuerdings in den Tageszeitungen angepriesenen Mittel haben vor den altbewährten Räudemitteln nichts voraus, sind aber erheblich teurer; schon aus diesem Grunde muß vor ihnen gewarnt werden.

#### Uebertragbarkeit auf den Menschen.

Die Sarcopie-Räude kann auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperteilen hervorrufen.

Oppeln, den 21. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Dergt.

I f. XII. 173.

238. Der für das Jahr 1916 der Rosalie Wetz aus Myslowitz unterm 20. November 1915 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 306 zum Handel mit Bad- und Zuckerwaren, welcher verfallen gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 19. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III b XI. A. 312. Sommer.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

239. **Bekanntmachung.**  
Königliche Tierärztliche Hochschule  
zu Hannover.

Das Sommersemester 1916 beginnt am 15. April 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

240. **Klammationsgesuche.** Alle Klammations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres sind stets

an den Stabvorgesetzten der zuständigen Ersatzkommission zu richten.

Die vielfach verbreitete Meinung, daß derartige Gesuche wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie unmittelbar an das Kriegswissenschaftsministerium oder Reichsmarineamt oder an das stellvertretende Generalkommando gerichtet werden, ist irrig. Abgesehen von der unnötigen Belastung dieser Behörden, wird die Erledigung der Gesuche nur verzögert.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden. Aber auch dann kann im allgemeinen nur die Verlegung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung in Frage kommen.

Angehörige der Besatzungstruppen können ebenfalls nur in dringenden Fällen beurlaubt werden, sofern militärische Rücksichten die Beurlaubung überhaupt zulassen.

Die Gesuche müssen bei möglicher Kürze doch alle wichtigen Umstände mit genauer Begründung enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile und dergl. sind nicht überzeugend. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteils, bei dem der Reklamierte dient (Kompanie, Regiment, Division, Armeekorps pp.).

Breslau, den 3. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General,  
von Bacmeister.

241. **Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf** (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturellen sowie die godätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor.

Professor Dr. Kreuzler,  
Geheimer Regierungsrat.

242. **Ankündigung**  
von ausgelosten 3/4 und 4/5 Rentenbriefen  
der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1916 einzulösenden 3/4 und 4/5 Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz **Schlesien**:

a) zu 3 1/2 %:

Lit. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 211, 421, 672, 924, 1303, 1461.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 112.

Lit. H. zu 300 M. 5 Stück Nr. 166, 314, 394, 788, 1020, 1060.

Lit. J. zu 75 M. 2 Stück Nr. 56, 262.

Lit. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 125, 127.

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M. 5 Stück Nr. 13, 53, 114, 115, 116.

Lit. JJ. zu 75 M. 4 Stück Nr. 4, 14, 20, 26.

II. von Rentenbriefen der Provinz **Posen**:

a) zu 3 1/2 %:

Lit. F. zu 3000 M. 9 Stück Nr. 323, 491, 585, 1227, 1249, 1506, 1636, 1653, 1748.

Lit. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 10, 49.

Lit. H. zu 300 M. 6 Stück Nr. 303, 318, 994, 1024, 1117, 1131.

Lit. J. zu 75 M. 5 Stück Nr. 145, 459, 516, 662, 755.

Lit. K. zu 30 M. 3 Stück Nr. 10, 193, 195.

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M. 2 Stück Nr. 46, 55.

Lit. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen so wie gegen Quittung vom **1. Juli 1916** ad mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankklasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr das in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu I a und II a müssen die Zinscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen zu I b die Zinscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16 und den Rentenbriefen zu II b die Zinscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Stellen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1916** ab findet eine weitere Vergütung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

**243. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts

a) auf Briefsendungen mit Wareneinhalt nach dem Auslande und

b) in den Ausführerklärungen zu Postpaketen nach dem Auslande, ist verboten.

§ 2. Die der Inhaltsangabe widersprechende Besendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen nach dem Auslande ist verboten. Die Befügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 7. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.  
Abt. Ia S. II g Nr. 151.

**244. Merkblatt Ausschneiden!**  
für den Privat-Telegramm-Verkehr zwischen Heimat und Feldheer.

Zur Vermittelung des Privat-Telegramm-Verkehrs zwischen Heimat und Feldheer ist bei dem stellv. General-Kommando VI. Armee-Korps eine Telegramm-Prüfungsstelle seit Januar 1915 eingerichtet.

Die Telegramme sind **ausnahmslos** dieser einzureichen und zwar persönlich oder brieflich unter Befügung der erforderlichen Gebühren bezw. der Bescheinigungen über Richtigkeit und Dringlichkeit.

**Eine Aufgabe der Telegramme bei den Postanstalten ist nicht zulässig.**

Die zur Beförderung zugelassenen Telegramme werden von dem der Telegramm-Prüfungsstelle zugeteilten Postbeamten zur Beförderung entgegengenommen. Ihre Zahl nach den örtlichen Verhältnissen bemessen und beschränkt.

Auf folgende Punkte wird ganz besonders hingewiesen:

1. **Telegraphiere nur in wirklich dringenden Fällen.** Wegen der beschränkten Zahl zugelassener Telegramme muß eine scharfe Sichtung stattfinden. Alle wichtigen Mitteilungen, welche den Adressaten auch brieflich noch rechtzeitig erreichen können, sind auf diesem Wege zu befördern.

2. **Die Wichtigkeit bezw. Dringlichkeit ist nachzuweisen:** a) bei Todesfällen: durch eine Bescheinigung des Standesamts (oder der Ortspolizeibehörde), welche Alter und Verwandtschaftsverhältnis zum Adressaten ersehen läßt, b) bei Krankheit: durch ein Attest des Arztes, c) in sonstigen Fällen: durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

3. **Benutze besondere Sorgfalt auf Ausgabe der richtigen Adresse.**

4. **Füge die erforderlichen Gebühren bei:** 50 Pf. für die Adresse (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) 5 Pf., für jedes Textwort einschl. der Unterschrift (Name und Wohnort des Absenders). Nur bei Telegrammen, deren Absender am Orte der Prüfungsstelle selbst wohnt, kann die Angabe des Wohnorts wegfallen. Eine Gebühr für Rückantwort beizufügen erübrigt sich; für alle vom Feldheer nach der Heimat gerichteten Telegramme werden die Gebühren vom Empfänger erhoben.

5. **Mehr als 20 Textworte** (einschließlich Unterschrift (Name, Wohnort)) sind nicht zugelassen.

### Muster:

Gren. Regt. 11, VI. A.-K.  
für Offizier-Stellvertreter Max Scholz,  
8. Komp.

Dein Vater 5. 2. gestorben.

Marie Scholz,  
Grottkau.

Diesem Telegramm sind beizufügen: 1. Sterbeurkunde (bzw. Beglaubigung des Todes), 2. Gebühren 85 Pf., und zwar 50 Pf. für die Adresse, 35 Pf. für Text (7 Worte à 5 Pf.), zus. 85 Pf. Breslau, den 11. Februar 1916.

VI. Armeekorps.

Stellv. General-Kommando.

Abt. II, II g Nr. 20472.

**690. Aufruf.** Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Drucker-

presse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Nebenprodukt der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. **Kriegschroniken**, d. s. zusammfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Vorbereitung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. **Predigten und Ansprachen** aus Anlaß des Krieges.

3. **Dichterische und künstlerische Erzeugnisse**, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. **Amtlliche Bekanntmachungen:** Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsstellen.

5. **Deutsche politische Zeitungen** des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. **Kriegszeitungen**, wie z. B. die in der Feste Boyen-Eßgen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. **Ausländische Zeitungen**, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. **Landkarten, Zeichnungen, Pläne** usw. Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu

Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

**245. Personalnachrichten  
der Königl. Regierung zu Oppeln.**

**Verliehen:**

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:  
den Regierungsräten von Dühren und  
Schmidt in Oppeln;

das Verdienstkreuz in Silber: dem Fürstlich  
Pleb'schen Schloßgärtner Gärtner in Pleß.

**Ernannt:** Auf Grund Allerhöchster Ermächti-  
gung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß  
des Staatsministeriums vom 19. Februar 1916  
der Oberregierungsrat Dr. Kley in Oppeln  
zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im  
Bezirksausschuß zu Oppeln, abgesehen vom Vor-  
sitz, unter Enthebung des Regierungsassessors  
Schmidt von diesem Amte, auf die Dauer seines  
Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses.

**Vom Königl. Provinzialschulkollegium  
in Breslau.**

**Ernannt:** Wissenschaftlicher Hilfslehrer Walter  
Knapf zum Oberlehrer an der Oberrealschule  
in Beuthen OS. vom 1. April 1916 ab.



# Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Februar 1916.

## 246. Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November v. J. (Amtsblatt der Kgl. Regierung in Breslau 1915 Seite 512, Biegnik 1915 Seite 394, Oppeln 1915 2. Sonderausgabe zu Stück 46) bestimme ich für den Umfang der Provinz Schlesien, daß die Anordnung wegen Ueberstragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln

auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Breslau, am 24. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
v. Guenther,  
Wirklicher Geheimrat.

WAX 730.

# 2. Sonderausgabe

## zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 1. März 1916

**247. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.**

Dom 15. Februar 1916.

Nr. Ch. II. 1/1. 16. R. R. A.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

### § 2. Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. <b>Eichenrinde:</b>                              | Gebündelt  |
| a) Stangrinde erster Güte . . .                     | 13,00 Mark |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren                  | 11,00 Mark |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren . . . . . | 8,50 Mark  |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren . . . . .  | 7,00 Mark  |

### 2. **Fichtenrinde:**

- a) Gehrgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig . . . . . 9,50 Mark
- b) andere Rinde . . . . . 7,50 Mark

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohz darfst nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mißchen der Rinde oder der Lohz vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

Gebündelt

### 3. Holz der zahmen Kastanie . 1,50 Mark.

### § 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;

b) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser;

c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage es zweiten Monats nach Kaufabschluss an nachweislich entstanden sind;

d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis geteilt worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zinsverlusten über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Anders, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Einzurechnung den Höchstpreis nicht übersteigt.

#### § 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gemässigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

#### § 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Breslau, den 1. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General  
des VI. Armee-Korps.

von Barmbeck, General der Infanterie.

218. Auf Grund des § 4 Abs. 2. der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bekannt:

§ 1. Jeder Kartoffelzüchter hat mit Erheben aller Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelzüchter, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu beschaffen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gemüdes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie trotz ihrer Berechtigung über alle Bohnen Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einmündig ein Pfund bis zum 15. August 1916.

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchste betrage von 20 Doppelcentnern für den Hektar Kartoffelstandbaufläche des Erntejahres 1916, insoweit die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist.

Währendem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelzüchter die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte beizubehalten werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers.  
Delbrück.

#### 219. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertagung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelzüchters verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Goeypert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Kersberglingl.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

#### 250. Bekanntmachung.

betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung

Ch. I. 1./8. 15. R. N. A., betreffend Bestands-  
hebung und Beschlagnahme von Ch. m. Kasien und  
ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten  
Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme  
erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der  
Ware in Kraft.

## § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vor-  
räte der in der untenstehenden Uebersichtstafel auf-  
geführten Stoffgattungen und Stoffarten (einzeln,  
ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen  
und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie  
nach der Verfügung Ch. I. 1. 8. 15. R. N. A. frei  
waren.

## § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder  
Personen, in deren Betrieben die im § 2 auf-  
geführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verar-  
beitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Ge-  
wahrham befinden, oder die solche Gegenstände aus  
Anlass ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbe-

triebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder  
für andere in Gewahrham haben, oder bei denen  
sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;  
b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-  
schaften und Verbände, in deren Betrieben solche  
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet  
werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrham  
haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht be-  
finden;  
c) Personen, welche zur Wiederveräußerung  
oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte  
Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Ge-  
wahrham genommen haben, auch wenn sie im übrigen  
kein Handelsgewerbe betreiben;  
d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeich-  
neten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,  
falls die Gegenstände sich am Meldetag auf  
ein Verlad befänden und nicht bei einem der unter  
a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw.  
in Gewahrham oder unter Zollaufsicht gehalten  
werden;  
e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw.,  
deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung be-  
schlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen  
und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. N. A.,  
Ch. I. 1. 4. 15. R. N. A., Ch. I. 1./6. 15. R.  
N. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. N. A. werden  
durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung  
ersetzt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er  
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht  
in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich un-  
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird  
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch  
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil  
für dem Staate verfallen erklärt werden. Gena-  
so wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen  
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten  
Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-  
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend  
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis  
zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,  
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-  
zurichten oder zu führen unterläßt.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern  
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen  
verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-  
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, ver-  
wendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Ver-  
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten  
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-  
handeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-  
bestimmungen zuwiderhandelt.

triebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder  
für andere in Gewahrham haben, oder bei denen  
sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-  
schaften und Verbände, in deren Betrieben solche  
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet  
werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrham  
haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht be-  
finden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung  
oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte  
Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Ge-  
wahrham genommen haben, auch wenn sie im übrigen  
kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeich-  
neten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,  
falls die Gegenstände sich am Meldetag auf  
ein Verlad befänden und nicht bei einem der unter  
a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw.  
in Gewahrham oder unter Zollaufsicht gehalten  
werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw.,  
deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung be-  
schlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen  
und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. N. A.,  
Ch. I. 1. 4. 15. R. N. A., Ch. I. 1./6. 15. R.  
N. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. N. A. werden  
durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung  
ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach  
insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und  
Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Spreng-  
stoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien  
herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spedi-  
teure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde  
neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweig-  
fabriken, Filialen, Zweigbüreaus, Nebengüter u.  
dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur  
Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch  
für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb  
des genannten Bezirkes (in welchem sich die Haupt-  
stelle befindet) aufstehenden Zweigstellen gelten als  
selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk  
belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen  
der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese mit-  
erstaten.

## § 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegen-  
stände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung  
darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Vließung (Verland) beschlag-  
nahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet  
mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel

## § 5. Meldepflicht.

tafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren.

Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jeberzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin E. V., Köthener Str. 1-4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Schemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen **Verordnungen** einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. V., Köthener Str. 14, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft nicht unangefordert Meldebefehle zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Verhältnisse nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

## § 6. Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

(Hierzu Uebersichtstafel).

# Ueberrichtstafel.

Klasse	Verkauf und Lieferung (Verband)		Verarbeitung und Verbrauch		genannter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
	A		B		C	D	E	F
	Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter e und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich		Ohne Erlaubnisschein ist jede Ein- oder Ausfuhr der Sonderbestimmung zu unterbreiten		Ohne Erlaubnisschein ist jede Ein- oder Ausfuhr gestattet	Für folgende Arbeitsgänge ist auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, wie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beizuliegen) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten Salpetersäuren und salpetersauren Salzen von Natrium, Kalium, Lithium, Ammonium, Barium, Strontium in reiner, unreiner, z. B. Ammonium- und gemischter Salpetersäure jeder Gradation, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver und Feuchtförderer ausführen; (der Verbraucher ist als den hiergenannten Zweck dienlich zu bezeichnen)		1 kg Salpetersäure (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; "Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpetersäure (Inhalt)
b	Toluol (Inhalt) in reinem, gereinigtem, rohem Toluol bezogen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Naphthalin sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen.		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver und Feuchtförderer und Arzneimittel ausführen;		1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol		20 kg Toluol (Inhalt)
c	Japankambier (Inhalt) in Japankambier jeder Art, in Blättern und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;		0,05 kg Kambier (Inhalt)			20 kg Kambier (Inhalt)
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Wassergehalt.		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver und Feuchtförderer ausführen; für andere Zwecke ist von der beherrschenden Behörde die Befreiung zu begehren.		0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in feststehender, in flüssiger Säure, in reiner, unreiner, z. B. Ammonium- und gemischter Schwefelsäure jeder Gradation und höherer Schwefelsäure jeder Gradation.		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver und Feuchtförderer und Arzneimittel ausführen;		50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; "Mischen" von Schwefelsäure mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
f	Chlor (Inhalt) in flüssigen und gasförmigen Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und deren Salzen, in reinem, unreinem und gemischtem Chloralkali und überchlorigen Salzen von Natrium, Kalium, Ammonium, Barium.		denjenigen Besitzern, die in ihren Fabriken und Anlagen ausweisen, daß sie mit den bezeichneten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute an Roh- oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampfstoffe, Arzneimittel und Desinfektionsmittel ausführen;		25 kg Chlor (Inhalt)		Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g	Alle anderen Arten von Explosivstoffen, wie Dynamit, Sprengpulver, etc. oder Arten mit Ausnahme von folgenden: ungeladene oder aus reingeladenen Zündern bestehende Sprengmaschinen, Leucht- und Zündpatronen, Zündkapseln, Zündhütchen, auch in leeren Patronen, Leucht- und Zündpatronen.		den Militär- oder Marinebehörden unmittelbar beauftragt.					